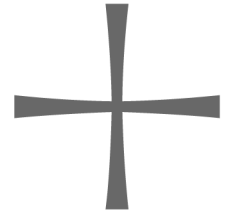


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 128. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2013

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 24. bis 27. April 2013
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 2

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Berichtigung der Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012..... 2

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsplan 2012) Vom 28. November 2012..... 2

Ordnung über die Bildung des Arbeitsschutzausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 13. November 2012 in der Fassung der Änderung vom 8. Januar 2013..... 8

Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 8

Richtlinien für die Vorbereitung und Begleitung des Prädikantendienstes..... 9

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 9

- 7. Änderungsbeschluss -
Vom 6. Dezember 2012 (ARK 08/12)

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 09/12)..... 9

Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)
hier: Neuregelung der Urlaubsdauer für den Bereich des D-Tarifs..... 9

Satzungen

Berichtigung
hier: Strukturprüfungssatzung des Kirchenkreises Kirchhain..... 10

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche..... 10

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)..... 10

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Michelbach..... 11

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Rat der Landeskirche..... 11

Sammlungen für die Diakonie 2013, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“..... 11

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2013..... 13

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Zimmersrode, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bischhausen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilsa, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Römersberg.....	16
Kirchengeschichtliche und heimatkundliche Publikationen.....	16

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	16
Pfarrstellenausschreibungen.....	17

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 24. bis 27. April 2013 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die Siebte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 24. bis 27. April 2013 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Mittwoch, 13. März 2013.

Kassel, den 15. Januar 2013

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Schulze

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Berichtigung der Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012

In der Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012 (KABl. S. 306) ist nach § 15 Absatz 2 die Ortsangabe „Alsldorf-Eudorf“ durch die Ortsangabe „Alsfeld-Eudorf“ zu ersetzen.

Kassel, den 15. Januar 2013

Dr. He in
Bischof

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsplan 2012) Vom 28. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck für die Jahre 2012 und 2013
(Nachtragshaushaltsplan 2012)**

Vom 28. November 2012

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2012 und 2013 vom 23. November 2011 (KABl. 2012 S. 3) wird für das Rechnungsjahr 2012 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2012
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben	
von bisher	200.572.000,00 Euro
erhöht sich um	1.325.000,00 Euro
auf nunmehr	201.897.000,00 Euro

im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten/Darlehensfonds)

	Rechnungsjahr 2012
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben	
von bisher	2.935.000,00 Euro
erhöht sich um	700.000,00 Euro
auf nunmehr	3.635.000,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Januar 2013

Dr. He i n
Bischof

**Nachtragshaushaltsplan 2012
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil
(Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
		21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)		200.000
		Summe Einzelplan 2:		200.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
		35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)		139.000
		Summe Einzelplan 3:		139.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		58 Strukturplanung, Rationalisierung (Elektronische Datenverarbeitung)		60.000
		Summe Einzelplan 5:		60.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)		104.000
		Summe Einzelplan 7:		104.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
750.000		91 Kirchensteuern		
		92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)		85.000
		95 Versorgung		410.000
		98 Haushaltsverstärkung		-248.000
750.000		Summe Einzelplan 9:		247.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
		2 Kirchliche Sozialarbeit		200.000
		3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		139.000
		5 Bildungswesen und Wissenschaft		60.000
		7 Leitung und Verwaltung		104.000
750.000		9 Allgemeine Finanzwirtschaft		247.000
750.000		Summe:		750.000

**Nachtragshaushaltsplan 2012
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil
(Sachbuchteil 01)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft 9230.00		
750.000		Anteil Landeskirchensteuer		
-175.000		Zuweisung zum Haushaltsausgleich		
		Zuweisungen nach Messzahlen und Grundbudgets		300.000
		Sammelversicherungen		155.000
		Aufwendungen für die Kirchenvorstandswahl		120.000
575.000		Summe		575.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil - Sachbuchteil 01		
575.000		9 Allgemeine Finanzwirtschaft		575.000
575.000		Insgesamt:		575.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
750.000		landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00		750.000
575.000		gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01		575.000
1.325.000		Insgesamt:		1.325.000

**Nachtragshaushaltsplan 2012
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Gesamtkirchliche Bauten
(Sachbuchteil 02)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
700.000		Fröbelseminar/Kindergarten Ahrensbergstraße		700.000
700.000		Insgesamt:		700.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
700.000		Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02		700.000
		Darlehensfonds Sachbuchteil 03		
700.000		Insgesamt:		700.000

**Ordnung
über die Bildung des
Arbeitsschutzausschusses der
Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Vom 13. November 2012
in der Fassung der Änderung
vom 8. Januar 2013**

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in seinen Sitzungen am 13. November 2012 und 8. Januar 2013 die folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung über die Bildung des
Arbeitsschutzausschusses
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

**Vom 13. November 2012 in der Fassung der
Änderung vom 8. Januar 2013**

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird gemäß § 16 Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ein Arbeitsschutzausschuss gebildet.

1. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören an:
 - a) ein vom Landeskirchenamt zu benennendes Mitglied und eine vom Kirchenkreisamtsleiterausschuss zu benennende Amtsleitung,
 - b) zwei von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung zu benennende Mitglieder aus Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche,
 - c) eine vom Bischof zu benennende leitende theologische Vertretung eines Sprengels oder Kirchenkreises,
 - d) ein von der BAD GmbH zu benennender Arzt,
 - e) der Koordinator für Arbeitssicherheit der Landeskirche und eine von ihm zu bestimmende Ortskraft,
 - f) ein Sicherheitsbeauftragter des Landeskirchenamtes.
2. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Dienststellen im Bereich der Landeskirche zu beraten. Zu seiner ersten Sitzung wird der Arbeitsschutzausschuss vom Landeskirchenamt einberufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Leitung des Referates Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation Körperschaften. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden im Landeskirchenamt hat das Recht, beratend an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie ist in den Belangen der schwerbehinderten Mitarbeitenden zu hören.

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Bildung des Arbeitsschutzausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 4. April 2000 (KABl. S. 70), geändert am 23. Oktober 2012, außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 11. Januar 2013 Landeskirchenamt
J o e d t
 Oberlandeskirchenrat

**Änderung der Ordnung der
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer
Familienbildung der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 8. Januar 2013 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 14. August 2012 (KABl. S. 249) wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „eine Beisitzerin oder einen Beisitzer“ durch die Wörter „zwei Beisitzende“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Dem Vorstand gehört ferner die Leitung des Referats Erwachsenenbildung im Landeskirchenamt an. Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende der Mitgliederversammlung.“
2. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 21. Januar 2013 Landeskirchenamt
D r . S t o c k
 Oberlandeskirchenrat

Richtlinien für die Vorbereitung und Begleitung des Prädikantendienstes

Die Richtlinien für die Vorbereitung und Begleitung des Prädikantendienstes vom 1. Oktober 1996, KABl. 1997 S. 17, werden aufgehoben.

Kassel, den 12. Dezember 2012 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 - 7. Änderungsbeschluss - Vom 6. Dezember 2012 (ARK 08/12)

Mit dem 7. Änderungsbeschluss wird eine Übergangsregelung zum Erholungsurlaub gemäß § 26 TV-L eingefügt.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben. Der Beschluss vom 6. Dezember 2012 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 11. Januar 2013 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 - 7. Änderungsbeschluss - Vom 6. Dezember 2012

I.

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 21. März 2012 (KABl. S. 84) - wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II. des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird unter der Nr. 12 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L und Absatz 1 beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei allen ab dem 1. Januar 2013 neu abgeschlossenen Arbeitsverträgen sowie bei der Übernahme von Auszubildenden bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche unabhängig vom Lebensalter der/des Beschäftigten 26 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

2. Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.

II.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 09/12)

Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) hier: Neuregelung der Urlaubsdauer für den Bereich des D-Tarifs

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2012 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW eine Neuregelung der Urlaubsdauer für den Bereich des D-Tarifs beschlossen.

Es wurden keine Einwendungen erhoben, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist. Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 3. Januar 2013 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Berichtigung hier: Strukturierungsatzung des Kirchenkreises Kirchhain

Auf der Seite 91 des Kirchlichen Amtsblattes 2012 ist die Strukturierungsatzung des Kirchenkreises Kirchhain wie folgt zu berichtigen:

§ 1 Absatz 4 lautet: „Die Leitung des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.“ § 2 Satz 2 ist zu streichen.

Kassel, den 17. Januar 2013

Dr. He i n
Bischof

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche, Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 4. Dezember 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche (Pfarrstelle mit Dreiviertel- Dienstauftrag)

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle Marburg-Pauluskirche verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 4. Dezember 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Michelbach

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Michelbach, Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 12. November 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Rat der Landeskirche

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 2012 während ihrer sechsten Tagung in Hofgeismar

Pfarrer Gerhard L u e g, Bad Arolsen,

als stellvertretendes Mitglied in den Rat der Landeskirche gewählt.

Er übernimmt für den ausgeschiedenen Pfarrer Andreas Bielefeldt die Stellvertretung von Pfarrerin Sabine Georges.

Kassel, den 28. Dezember 2012

Dr. H e i n
Bischof

Sammlungen für die Diakonie 2013, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 2012 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2013 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen

7. bis 18. März 2013

in Thüringen

31. Mai bis 9. Juni 2013

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Opferwochensammlung

in Hessen

18. bis 27. September 2013

in Thüringen

16. bis 27. November 2013

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 54. Aktion „Brot für die Welt“ als landeskirchliche Sammlung vom 2. Dezember 2012 bis 30. April 2013 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der „Aktion Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2013 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 20. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 17. Februar bis 30. Mai 2013 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2013 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrsammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigefügt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2013 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung

dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2013 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
 - a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
 - c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.
7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten

Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2013

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 19. Dezember 2012 die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 2714) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2013 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2013 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

Kassel, den 11. Januar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2012

Artikel 1 Änderung der

Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „219“ durch die Angabe „224“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „86“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „216“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,70“ durch die Angabe „3,80“ und die Angabe „3,00“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sachbezugswerte 2013 für freie Verpflegung - ohne Gewähr

(bundeseinheitlich)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl.	mtl.	48,00 €	88,00 €	88,00 €	224,00 €
Jugendliche und Auszubildende	ktgl.	1,60 €	2,93 €	2,93 €	7,47 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	48,00 €	88,00 €	88,00 €	224,00 €
	ktgl.	1,60 €	2,93 €	2,93 €	7,47 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	38,40 €	70,40 €	70,40 €	179,20 €
	ktgl.	1,28 €	2,35 €	2,35 €	5,97 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	19,20 €	35,20 €	35,20 €	89,60 €
	ktgl.	0,64 €	1,17 €	1,17 €	2,99 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	14,40 €	26,40 €	26,40 €	67,20 €
	ktgl.	0,48 €	0,88 €	0,88 €	2,24 €

Sachbezugswerte 2013 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschafts- unterkunft
------------------------------	-------------------------	--

volljährige Arbeitnehmer

einem	mtl.	216,00 €	183,60 €
Beschäftigten	ktgl.	7,20 €	6,12 €
zwei	mtl.	129,60 €	97,20 €
Beschäftigten	ktgl.	4,32 €	3,24 €
drei	mtl.	108,00 €	75,60 €
Beschäftigten	ktgl.	3,60 €	2,52 €
mehr als drei	mtl.	86,40 €	54,00 €
Beschäftigten	ktgl.	2,88 €	1,80 €

Jugendliche/Auszubildende

einem	mtl.	183,60 €	151,20 €
Beschäftigten	ktgl.	6,12 €	5,04 €
zwei	mtl.	97,20 €	64,80 €
Beschäftigten	ktgl.	3,24 €	2,16 €
drei	mtl.	75,60 €	43,20 €
Beschäftigten	ktgl.	2,52 €	1,44 €
mehr als drei	mtl.	54,00 €	21,60 €
Beschäftigten	ktgl.	1,80 €	0,72 €

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Zimmersrode,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Bischhausen,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Gilsa,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Römersberg**

Die Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa und Römersberg wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Zimmersrode außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Dezember 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengeschichtliche und
heimatkundliche Publikationen**

Wir bitten, von allen Publikationen mit kirchen-, orts- und/oder heimatkundlichem Inhalt, die von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitenden oder Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck herausgegeben werden, jeweils ein Exemplar an die

Landeskirchliche Bibliothek
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

für ihre Hassiaca-Sammlung zu übersenden.

Begrüßt werden auch Freiexemplare von vergleichbarem Schrifttum, das von politischen Gemeinden oder Landkreisen herausgegeben wird, sowie Hinweise hierauf.

Kassel, den 10. Januar 2013 Landeskirchenamt
Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Naumburg-Ippinghausen, Kirchenkreis Wolfhagen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf